

NR. 1640 | 12.07.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gebührenordnung

für den Masterstudiengang

„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 12.07.2024

**Gebührenordnung
für den Masterstudiengang
„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 12. Juli 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 21.06.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 425), erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Gebührenordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenhöhe, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Entstehung, Gebührenschuldner, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 4 Erstattung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme an dem Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum werden für jedes Semester besondere Gasthörer:innengebühren im Sinne des § 3 Abs. 2 HAbgG erhoben. Mit den Gebühren sollen die Kosten des Studiengangs gedeckt werden.
- (2) Für die durch den Masterstudiengang verursachten etwaigen Zusatzkosten, die den Teilnehmenden für Arbeitsmittel, Übernachtung, Verpflegung etc. entstehen, kommt die Ruhr-Universität Bochum nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Studiengebühr für den Masterstudiengang beträgt für das erste bis dritte Semester jeweils 1.600,- Euro und für das vierte Semester 1.000,- Euro. Verlängert sich die Studienzeit aus von der Teilnehmerin oder von dem Teilnehmer zu vertretenden Gründen, fallen pro zusätzlichem Semester in der Regel 500,- Euro an.
- (2) Die Gebühren decken die für die Durchführung des Masterstudiengangs voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben ab (Äquivalenzprinzip). Bei der Ermittlung der Personalausgaben sind alle durch den Masterstudiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Lehrpersonal, Korrekturpersonal und Verwaltungspersonal) berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch den Masterstudien-

gang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen) berücksichtigt.

§ 3 Entstehung, Gebührenschuldner, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Gebühr für den Masterstudiengang entsteht mit der Zulassung zum Studium. Gebührenschuldner ist der- oder diejenige, der bzw. die zum Masterstudiengang zugelassen wurde.
- (2) Der erste Teilbetrag wird mit der Zulassung zum Studium fällig, bei jedem weiteren Studiensemester tritt die Fälligkeit der Teilbeiträge spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters ein. Gerät eine Gebührenschuldnerin oder ein Gebührenschuldner mit der Zahlung mehr als vier Wochen in Verzug, wird sie bzw. er exmatrikuliert, soweit ex nunc nicht nach § 3 Abs. 3 dieser Gebührenordnung vorgegangen wird. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren einen Bescheid.
- (3) Die Vollstreckung säumiger Gebühren erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Erstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu vertretender Nichtteilnahme erfolgt nicht. Eine Erstattung im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 14.04.2024

Bochum, den 12. Juli 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul